

ZH_OBERGERICHT PF140049 vom 5. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF140049

FR: ZH_OBERGERICHT PF140049 du 5 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PF140049 del 5 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Nachdem der (noch nicht volljährige) Beschwerdeführer, vertreten durch seine Mutter, mit Eingabe vom 23. Oktober 2014 an die Vorinstanz wie auch an die Kammer gelangt war und (als Reaktion auf die vorinstanzliche Vormerknahme von der Erbschaftsausschlagung durch seine beiden älteren Halbschwestern) sinngemäss beantragt hatte, er wolle das Erbe seines bereits 2012 verstorbenen Vaters (nachträglich ebenfalls) ausschlagen (act. 2), fällte die Vorinstanz am 20. Januar 2015 ein diesbezügliches Urteil (act. 6): Dem Beschwerdeführer wurde die Ausschlagungsfrist wiederhergestellt und von seiner Ausschlagung wurde Vormerk genommen. Damit besteht (mindestens in Nachhinein) für den Beschwerdeführer als ausschlagenden Erben für die vor diesem Entscheid bei der Kammer eingereichte Beschwerde kein schützenswertes Interesse mehr bzw. es ist kein solches ersichtlich (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Unter diesen Umständen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Ausschlagungserklärungen der beiden Halbschwestern nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist erklärt wurden und deshalb, so sinngemäss, die Ausschlagungserklärungen wegen Verwirkung nicht zu protokollieren seien (act. 2). Wie bereits die Einzelrichterin ausführte, schafft die Protokollierung der Ausschlagung gemäss Art. 570 Abs. 3 ZGB lediglich den Beweis für die Abgabe und den Zeitpunkt der Ausschlagungserklärung und hat keinerlei Rechtskraftwirkung zwischen den Erben und den Gläubigern des Erblassers (Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. April 2013, 5A_44/2013 E. 3 mit weiteren Hinweisen). Dem Beschwerdeführer als Gläubiger von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen bleibt es damit unbenommen, (allenfalls) gegen die ausschlagenden Halbschwestern D._____ und E._____ vorzugehen, indem er in einem ordentlichen Forderungsprozess geltend macht, die Ausschlagungen seien ungültig, weil sie zu spät erfolgt seien.

- 3 -

E. 2

Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten wie aber auch auf die Zusprechung einer Parteientschädigung zu verzichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.